

**HESSISCHER LANDTAG**

07.05.2024

Plenum

Gesetzentwurf**Fraktion der CDU****Fraktion der SPD****Fraktion der Freien Demokraten****Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes**

PL (ASA, WVA)

A. Problem

Das Hessische Ladenöffnungsgesetz vom 23. November 2006 (GVBl. I S. 606), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVBl. S. 434), regelt die Rahmenbedingungen für flexible Öffnungs- und Verkaufszeiten. Die Freigabe der Ladenöffnungszeiten an allen Werktagen entspricht den Bedürfnissen der Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie den Erfordernissen an eine rational begründete Wirtschafts- und Sozialpolitik und hat gleichzeitig den Zweck, den Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung zu schützen.

Nach dem Hessischen Ladenöffnungsgesetzes müssen „Verkaufsstellen“ grundsätzlich an Sonn- und Feiertagen für den geschäftlichen Verkehr mit Kundinnen und Kunden geschlossen sein. Im Sinne des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes werden als „Verkaufsstellen“ nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 „Ladengeschäfte aller Art“ bezeichnet, „falls in ihnen von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann feilgehalten werden“. Auch vollautomatisierte Verkaufsflächen ohne Verkaufspersonal sind unter den Begriff „Verkaufsstellen“ im Sinne des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes zu subsumieren und müssen an Sonn- und Feiertagen geschlossen sein.

Das Hessische Ladenöffnungsgesetz ist seit seinem Inkrafttreten einem gesellschaftlichen Wandel und einer sich fortentwickelnden Rechtsprechung ausgesetzt. Sowohl die Wirtschaft wie auch die Bürgerinnen und Bürger benötigen einen verlässlichen und handhabbaren Rechtsrahmen, insbesondere im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Schutz des Sonntags.

B. Lösung

Die derzeitige Regelungslage soll den sich fortentwickelnden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen angepasst und der Zweck des Gesetzes in Bezug auf die Rahmenbedingungen für eine gute Lebensqualität und auf Verbesserung attraktiver Lebensräume erweitert werden.

Den sich ändernden Versorgungsbedürfnissen und dem rechtlich unabdingbaren Schutz der Sonn- und Feiertage soll ausgleichend Rechnung getragen werden, um eine Sonn- und Feiertagsöffnung für vollautomatisierte Verkaufsstellen mit einer Verkaufsfläche von bis zu 120 Quadratmetern, die ausschließlich Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs feilhalten und durch digitale Lösungen ohne Verkaufspersonal betrieben werden, zu ermöglichen.

C. Befristung

Das Gesetz soll bis zum 31. Dezember 2030 befristet werden.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes¹**

Vom

Artikel 1

Das Hessische Ladenöffnungsgesetz vom 23. November 2006 (GVBl. I S. 606), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVBl. S. 434), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nr. 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 - c) Als Nr. 3 wird angefügt:

„3. die Rahmenbedingungen für eine gute Lebensqualität und attraktive Lebensräume zu verbessern.“
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nr. 1 wird als neue Nr. 2 eingefügt:

„2. „digitale Kleinstsupermärkte“ vollautomatisierte Verkaufsstellen mit einer Verkaufsfläche von bis zu 120 Quadratmetern, die ausschließlich Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs feilhalten und durch digitale Lösungen ohne Verkaufspersonal betrieben werden;“
 - b) Die bisherigen Nr. 2 und 3 werden die Nr. 3 und 4.
 - c) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5 und wie folgt gefasst:

„5. „Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs“ Lebens- und Genussmittel, Erzeugnisse für den Haushaltsbedarf und Hygieneartikel;“
 - d) Die bisherigen Nr. 5 und 6 werden die Nr. 6 und 7.“
3. In § 3 Abs. 4 Nr. 2 wird die Angabe „4 bis 6“ durch „5 bis 7“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nr. 2 wird als neue Nr. 3 eingefügt:

„3. digitale Kleinstsupermärkte in der Zeit von 0 bis 24 Uhr,“
 - bb) Die bisherigen Nr. 3 bis 6 werden die Nr. 4 bis 7.
 - b) In Abs. 3 wird die Angabe „4 bis 6“ durch „3 und 5 bis 7“ ersetzt.

¹ Ändert FFN 513-13

5. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 wird die Angabe „2 und 3“ durch „2 und 4“ ersetzt.
 - b) In Nr. 3 wird die Angabe „Nr. 3“ durch „Nr. 4“ ersetzt.
6. In § 9 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „11. November 2016 (BGBl. I S. 2500)“ durch „22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334)“ ersetzt.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „1 und 2“ durch „1 bis 3“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 wird die Angabe „1 und 2“ durch „1 bis 3“ ersetzt.
 - c) In Abs. 5 wird die Angabe „1 und 2“ durch „1 und 3“ ersetzt.
8. In § 12 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „Nr. 1 und 2“ durch „Nr. 1 bis 3“ ersetzt.
9. In § 14 Satz 2 wird die Angabe „2026“ durch „2030“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A Allgemeiner Teil:**

Das Hessische Ladenöffnungsgesetz vom 23. November 2006 (GVBl. I S. 606), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVBl. S. 434), regelt die Rahmenbedingungen für flexible Öffnungs- und Verkaufszeiten. Die vollständige Freigabe der Ladenöffnungszeiten an allen Werktagen entspricht den Bedürfnissen der Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie den Erfordernissen an eine rational begründete Wirtschafts- und Sozialpolitik und hat gleichzeitig den Zweck, den Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung zu schützen.

Das Hessische Ladenöffnungsgesetz ist seit seinem Inkrafttreten einem gesellschaftlichen Wandel und einer sich fortentwickelnden Rechtsprechung ausgesetzt. Die Regelungslage soll den sich fortentwickelnden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen angepasst werden. Zugleich soll sich ändernden Versorgungsbedürfnissen und dem rechtlich unabdingbaren Schutz der Sonn- und Feiertage ausgleichend Rechnung getragen werden.

Mit dieser Novelle wird ein verlässlicher und handhabbarer Rechtsrahmen geschaffen, um eine Sonn- und Feiertagsöffnung für vollautomatisierte Verkaufsstellen, die an Sonn- und Feiertagen ohne den Einsatz von Personal auskommen, zu ermöglichen.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1 (Änderung von § 1)****Zu Buchstabe a)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe c)

Aufgrund des vielfältigen und rasch fortschreitenden gesellschaftlichen Wandels sollen die Rahmenbedingungen für eine gute Lebensqualität und attraktive Lebensräume in Hessen stärker in den Fokus gestellt werden. Eine starke Veränderungskraft ist insbesondere im Wandel von einer analogen zu einer digitalen Gesellschaft zu sehen. Die fortschreitende Digitalisierung führt zu einer allgemein geänderten sozialen Wirklichkeit. Umso mehr sollen technologische Entwicklungen, gerade auch eine digitale Nahversorgung, in den Blick genommen werden, die positive Auswirkungen im Umgang mit gesellschaftlichen Herausforderungen darstellen können. Damit gehen vielfältige und sich deutlich verändernde Erwartungshaltungen einher, die gerade auch in Bezug auf das Ladenöffnungsrecht gesehen werden müssen.

Die Möglichkeit zu punktueller Grundversorgung an Sonntagen durch „digitale Kleinstsupermärkte“ schafft im Rahmen des umfassenden und höherwertigen Ziels attraktiver Lebensräume und hoher Lebensqualität Begegnungsmöglichkeiten und Anlässe für soziales Miteinander (zeitliche Dimension). Zudem können sich an attraktiv gestaltete Versorgungspunkte auch andere Stationen des sozialen Miteinanders andocken (örtliche Dimension).

Zum Beispiel besteht für Seniorinnen und Senioren die Möglichkeit, an Sonntagen Kleinigkeiten zu besorgen und die Gelegenheit zu nutzen, Menschen zu treffen und so Kontakte außerhalb ihrer Wohnung zu pflegen. Für Menschen aller Altersgruppen insbesondere auf dem Dorf aber auch in städtischen Quartieren können kleine sonntägliche Besorgungen die Option zu nachbarschaftlicher Begegnung und Kommunikation eröffnen, sodass ein Raum des sozialen Miteinanders mit weiteren Angeboten gestaltet werden kann.

Sie können deshalb sowohl Bestandteile als auch Kristallisationskeime eines attraktiven kommunalen Lebensraums sein. Mit dem damit angestrebten Beitrag zu attraktiven Lebensräumen im ländlichen Raum und in der Stadt kann hier vom Charakter einer Öffnung für den Sonntag ausgegangen werden.

Vor diesem Hintergrund wird der Zweck des Gesetzes um den Aspekt der Verbesserung der Rahmenbedingungen für gute Lebensqualität und attraktive Lebensräume, sowohl im städtischen als auch im ländlichen Raum, gerade auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichwertigkeit beider Lebensräume, ergänzt.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 2)

Zu Buchstabe a)

Als neue Nummer 2 in § 2 Absatz 1 wird eine Begriffsbestimmung für „digitale Kleinstsupermärkte“ eingefügt.

Die Begriffsbestimmung bezieht sich auf Verkaufsstellen, die permanent und dauerhaft vollautomatisiert betrieben werden. Hierzu gehören beispielsweise auch Hofläden, soweit sie automatisiert betrieben werden. Die Vollautomatisierung wird dabei grundsätzlich durch digitale Prozesse für den Zugang der Kundinnen und Kunden, die Abrechnung und die Bezahlung von Waren ermöglicht.

In den „digitalen Kleinstsupermärkten“ darf zu keiner Zeit eine Beschäftigung zum Feilhalten und zum Verkauf erfolgen. Dies bezieht auch den Umstand mit ein, dass Personal am Sonntag für keinerlei planmäßige Tätigkeiten, insbesondere nicht zum Auffüllen des Sortiments in der Verkaufsstelle, beschäftigt werden darf. Insbesondere muss ein Auffüllen des Sortiments an Werktagen erfolgen und dies bedeutet für den Sonn- und Feiertagsbetrieb, dass ausverkaufte Artikel auch erst am nächsten Werktag wieder aufgefüllt werden können.

Die Verkaufsfläche wird dauerhaft auf maximal 120 Quadratmeter begrenzt. Die Begrenzung bezieht sich ausdrücklich nur auf die unmittelbare Verkaufsfläche. Lagerflächen und sonstige Betriebs- und Nebenflächen sind nicht zur Bewertung heranzuziehen.

Die Begrenzung des Sortiments auf Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs muss gleichermaßen dauerhaft vorliegen.

Mit der namensgebenden Kombination aus automatisiertem digitalem Betrieb und der Größe der Verkaufsfläche wird ein deutliches Regel-Ausnahme-Verhältnis für „digitale Kleinstsupermärkte“ definiert.

Zu Buchstabe b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe c)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Darüber hinaus wird die Begriffsbestimmung von „Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs“ auf Lebens- und Genussmittel, Erzeugnisse für den Haushaltsbedarf und Hygieneartikel begrenzt. Die Begrenzung des Sortiments ist zwingend erforderlich, um eine Ausuferung der Sonn- und Feiertagsöffnung zu verhindern. So sollen ausschließlich Waren für den täglichen Ge- und Verbrauch angeboten werden. Andere Produkte, dürfen nicht angeboten werden, soweit es sich nicht um Zubehörteile oder Funktionsteile (Batterie, Ladekabel u.a.) handelt oder soweit nicht durch andere Vorschriften dieses Gesetzes Ausnahmen zugelassen werden.

Zu Buchstabe d)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 4)**Zu Buchstabe a)****Zu Buchstabe aa)**

Um eine Anpassung an die sich fortentwickelnden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen vorzunehmen, wird eine Sonn- und Feiertagsöffnung „digitaler Kleinstsupermärkte“ ermöglicht.

Den sich ändernden Versorgungsbedürfnissen soll künftig auch durch digitale Kleinstsupermärkte in einer mit dem Sonn- und Feiertagsschutz vereinbaren Art und Weise Rechnung getragen werden können. Angesichts des vollautomatisierten Betriebs ohne Verkaufspersonal, der Begrenzung der Verkaufsfläche auf bis zu 120 Quadratmetern sowie der Beschränkung des Sortiments auf Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sind allenfalls geringfügige Auswirkungen auf die Sonn- und Feiertagsruhe zu besorgen.

Für die Öffnung „digitaler Kleinstsupermärkte“ an Sonn- und Feiertagen besteht ein zunehmendes gesellschaftliches Bedürfnis. „Digitale Verkaufsstellen“ dienen dem Erwerb von Waren für den kurzfristigen sonn- und feiertäglichen Bedarf, was dem Wesen des Sonn- und Feiertags als Tag der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung zugutekommt. Außerdem entwickeln sich „digitale Verkaufsstellen“ vielerorts zu sozialen Begegnungsstätten. Zum Beispiel besteht für Seniorinnen und Senioren die Möglichkeit, an Sonntagen Kleinigkeiten zu besorgen und die Gelegenheit zu nutzen, Menschen zu treffen und so Kontakte außerhalb ihrer Wohnung zu pflegen. Für Menschen aller Altersgruppen insbesondere auf dem Dorf aber auch in städtischen Quartieren können kleine sonntägliche Besorgungen die Option zu nachbarschaftlicher Begegnung und Kommunikation eröffnen, sodass ein Raum des sozialen Miteinanders mit weiteren Angeboten gestaltet werden kann.

Die Sonderöffnung erfolgt mithin im Interesse der Verwirklichung des Schutzzwecks von Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 139 Weimarer Reichsverfassung.

Gleichzeitig bedarf es einer Begrenzung in Form eines Schutzkonzepts auf solche Verkaufsstellen, die ausschließlich den spontanen Sonn- und Feiertagsbedarf an Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs decken. Zu diesem Schutzkonzept gehört auch, dass im Sinne der Arbeitsruhe kein Personal eingesetzt wird und dass zur Verringerung der öffentlichen Wahrnehmbarkeit eine Begrenzung der Verkaufsfläche vorgegeben wird.

Der restriktive Ausnahmecharakter der Sonderöffnung für „digitale Kleinstsupermärkte“ wird auch dadurch unterstrichen, dass in diesen „digitalen Verkaufsstellen“ gerade kein Einsatz von Personal stattfindet, sodass das verfassungsrechtliche Schutzgut der Arbeitsruhe als Kernelement des Sonn- und Feiertagsschutzes nicht berührt wird. Das verfassungsrechtliche Schutzgut der seelischen Erhebung wiederum wird für alle Menschen, die einen kurzfristigen sonntäglichen Bedarf durch den Erwerb von Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs decken wollen, erheblich gefördert, was letztendlich zu mehr persönlicher Ruhe, Besinnung und Erholung führt. Durch die stetige Verfügbarkeit der Waren, die in „digitalen Kleinstsupermärkten“ feilgehalten werden, entsteht kein Konflikt mit anderen sonn- und feiertäglichen Aktivitäten.

Das im Hessischen Ladenöffnungsgesetz verwirklichte Konzept der Sonderöffnungen an Sonn- und Feiertagen unterscheidet zwischen maximalen Öffnungszeiten von sechs bzw. vierundzwanzig Stunden. Eine Einschränkung der Öffnungszeiten von „digitalen Kleinstsupermärkten“ auf sechs Stunden ist nicht angezeigt. Im Unterschied zu Kiosken, Bäckereien, Blumenläden und Hofläden, die maximal 6 Stunden öffnen dürfen, erfordern „digitale Kleinstsupermärkte“ keinen Einsatz von Personal, sodass das verfassungsrechtliche Schutzgut der Arbeitsruhe als Kernelement des Sonn- und Feiertagsschutzes nicht berührt wird.

Sofern die seelische Erhebung von Anwohnern in Einzelfällen beeinträchtigt werden könnte, wird diese Beeinträchtigung durch das dezidierte Schutzkonzept auf ein minimales Maß begrenzt. Aufgrund des im Vergleich zu konventionellen Supermärkten erheblich eingeschränkten Sortiments und der stark begrenzten Verkaufsfläche ist mit einem nur moderaten Kundenaufkommen zu rechnen. Eine werktägliche Geschäftigkeit wird hierdurch nicht begründet. Die Möglichkeit, sich an Sonn- und Feiertagen dem Leben in der Familie, in der Ehe, in den Vereinen, in den Gemeinden und damit im wesentlichen Grundelementen sozialen Zusammenlebens zuzuwenden, wird nicht eingeschränkt, sondern vielmehr gefördert.

Zu Buchstabe bb)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 8)

Zu Buchstabe a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 6 (Änderung von § 9)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 7 (Änderung von § 10)

Zu Buchstabe a)

Die Überwachung und Beratung wird um „digitale Kleinstsupermärkte“ erweitert und im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe b)

Die Auskunftsverpflichtung wird um „digitale Kleinstsupermärkte“ erweitert und im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe c)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 8 (Änderung von § 12)

Die Ordnungswidrigkeitentatbestände werden um „digitale Kleinstsupermärkte“ erweitert und im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 9 (Änderung von § 14)

Die Geltungsdauer des Gesetzes wird um vier Jahre, bis zum Jahr 2030, verlängert. Eine Verlängerung ist erforderlich, um einer Evaluierung der neuen Regelungen ausreichend Anwendungszeitraum einzuräumen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 07. Mai 2024

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende:



Ines Claus

Für die Fraktion
der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:



Tobias Eckert

Für die Fraktion
der Freien Demokraten
Der Fraktionsvorsitzende:



Stefan Naas